

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Schulen für Podologie

Die **Arbeitsgemeinschaft Schulen für Podologie** in Deutschland gibt sich zur Verbesserung Ihrer Arbeit die nachfolgenden Organisations- und Verfahrensregelungen (Geschäftsordnung).

Geschäftsordnung (GeschOA)

Präambel

Im Bewusstsein darüber, dass

- die podologische Versorgung von Patienten insbesondere an der Qualifikation der dort Tätigen zu messen ist,
- durch Umstrukturierungen und äußere Zwänge eine ständige Anpassung auch der Ausbildung erforderlich ist,
- das Berufsbild und damit die Ausbildung von Podologen noch sehr jung ist, Erfahrungen also erst noch gesammelt werden müssen,
- eine stetige auch wissenschaftliche Begleitung zur Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erforderlich ist,

haben sich die an der Podologenausbildung in Deutschland beteiligte Institutionen zur **Arbeitsgemeinschaft Schulen für Podologie** gemäß § 4 Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) bzw. entsprechender Neuregelungen zusammengeschlossen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft unterstützen sich gegenseitig in Belangen, die grundsätzlich im Interesse aller sind. Es werden aktuelle Probleme und Grundsatzfragen der Podologenausbildung erörtert, insbesondere um vergleichbare Standards zu entwickeln und möglichst einheitlich umzusetzen.

Dabei gibt die Arbeitsgemeinschaft Empfehlungen für deren Umsetzung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft als Gremium vertritt alle stimmberechtigten Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Aufsichtsorganen in Fragen im Zusammenhang mit der Podologenausbildung und bei deren Weiterentwicklung, die über die originären Schulbelange hinausgehen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wirkt bei der öffentlichen Meinungsbildung im Sinne der beteiligten Mitglieder.

§ 2

Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Einrichtungen der Podologenausbildung in Deutschland. Jede Einrichtung benennt zwei ständige Vertreter; jeder kann im Verhinderungsfall durch eine andere Person vertreten werden. Sonstige Mitglieder sind Gäste, die lediglich

beratende Funktionen übernehmen.

- (2) Jede Ausbildungseinrichtung hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung unter Angabe des gewünschten Vertreters an die Sprecherin bzw. an den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft zu richten. In der auf den Antrag folgenden Sitzung stimmen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über den Aufnahmeantrag ab. Zur Aufnahme ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der jeweils anwesenden Arbeitsgemeinschaft Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft namens der übrigen Mitglieder vollzogen.

§ 4

Aberkennung der Sprecherfunktion - Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Bei groben Verstößen gegen diese Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit der Aberkennung der Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers bzw. des Ausschlusses aus der Arbeitsgemeinschaft. Der dazu erforderliche Beschluss muss mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der übrigen Arbeitsgemeinschaft Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Aberkennung der Sprecherfunktion bzw. Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden. Er ist auf der jeweils folgenden Sitzung zu behandeln.

Gleiches gilt für die stellvertretende Sprecherin, bzw. den stellvertretenden Sprecher.

- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern aus der Arbeitsgemeinschaft gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Auflösung einer Ausbildungseinrichtung endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft automatisch.

§ 5

Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/in

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Sprecherin, bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin, bzw. stellvertretenden Sprecher jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl
- (2) Aufgabe der Sprecherin, bzw. des Sprechers ist es, die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten, sie zu leiten. Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist auch Ansprechpartner für andere Institutionen.

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Schulen für Podologie

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel jährlich zu mindestens einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Besprechungspunkte der nächsten Sitzung sind auf der vorhergehenden Sitzung zu beschließen, die Sprecherin bzw. der Sprecher unterbreitet hierzu Vorschläge.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung sind der Sprecherin bzw. dem Sprecher gegebenenfalls mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung bis vier Wochen vor der Sitzung zu übermitteln. Die übrigen Mitglieder sind durch Abdrucke zu benachrichtigen. Besprechungspunkte, die erst ab diesem Zeitpunkt bis zur Sitzung relevant werden, können unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden wenn sie dringlich sind und sich eine Mehrheit der anwesenden Arbeitsgemeinschaft Mitglieder für deren Behandlung ausspricht. Über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen ist zu berichten.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher stellt die Tagesordnung zusammen fügt sie sowie die ergänzenden Beratungsunterlagen den Einladungen bei und übersendet sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (5) Zu den Sitzungen können andere Behörden, Organisationen und sachverständige Personen von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eingeladen werden.
- (6) Über jede Sitzung ist von der Sprecherin bzw. dem Sprecher sicherzustellen, dass eine Ergebnisniederschrift gefertigt wird. Sie soll innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern übersandt werden.
- (7) Die mündlichen und schriftlichen Inhalte der Sitzungen sind bis zu deren Veröffentlichung vertraulich zu behandeln.
Die Veröffentlichung beschließt die Arbeitsgemeinschaft.

§ 7

Arbeitsgruppen

- (1) Für bestimmte Sachthemen setzt die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt einen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, die weiteren Mitglieder und legt den Arbeitsauftrag fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied einer Arbeitsgruppe leitet der Sprecherin bzw. dem Sprecher, nachrichtlich den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die Ergebnisse und die Beschlussvorschläge einschließlich Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zu. Wird ein Ergebnis nicht innerhalb einer gesetzten Frist erzielt, hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Sprecherin bzw. dem Sprecher einen Zwischenbericht zu erstatten.

- (3) Für die Arbeitsgruppen gelten § 6 Absätze 2 bis 7 und § 8 entsprechend.

§ 8

Beschlüsse

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit gilt solange fort, bis das Gegenteil festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Arbeitsgemeinschaft zum zweiten Mal -frühestens jedoch nach 7 Tagen- zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufen, so ist sie auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) In Beratungen soll auf Einvernehmlichkeit hingewirkt werden. Beschlüsse kommen durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag sind vom Beschluss abweichende Auffassungen in die Ergebnisniederschrift aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn mehr als vier Mitglieder ied widerspricht diesem Verfahren.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur Mitglieder im Sinne des § 2 dieser Geschäftsordnung beantragen.
- (2) Änderungsvorschläge der Geschäftsordnung sind dem Sprecher mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung bis vier Wochen vor der Sitzung zu übermitteln. Die übrigen Mitglieder sind durch Abdrucke zu benachrichtigen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung haben sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in ihrer Sitzung vom 8. November 2002 gegeben.
- (2) Sie tritt mit Wirkung vom 9. November 2002 in Kraft.

=====